

BVGer E-4122/2025 vom 13. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4122_2025

FR: TAF E-4122/2025 du 13 juin 2025

IT: TAF E-4122/2025 del 13 giugno 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 2

Mangels Anfechtung des Nichteintretensentscheids gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG und der Wegweisung (Dispositivziffern 1 und 2), beschränkt sich der Prozessgegenstand vorliegend auf den Vollzug der Wegweisung (Dispositivziffern 3–4; vgl. Rechtsbegehren [Bst. H oben] und deren Begründung).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E-4122/2025 Seite 7 Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin rügt in der Beschwerde in formeller Hinsicht, die Vorinstanz habe den Sachverhalt im Hinblick auf ihre zu erwartende Situation bei einer hypothetischen Rückkehr nach Griechenland und im Hinblick auf die familiären Verhältnisse nicht genügend abgeklärt, um die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs beurteilen zu können. Aufgrund der Akten seien weder der Ablauf, das Ausmass noch der Kontext der (mehrfachen) sexuellen Übergriffe (durch mehrere Männer) ansatzweise klar. Wie erträglich oder unerträglich sich ihr Leben in Griechenland gestaltet habe, ergebe sich aus ihren Angaben nicht mit hinreichender Deutlichkeit. Ohne diese Informationen lasse sich nicht feststellen, ob sie als äusserst vulnerable Person im Sinne der Rechtsprechung zu gelten habe oder nicht. Da es sich bei den fraglichen Punkten um persönliche Erlebnisse sowie um Persönlichkeitsmerkmale handle, sei sie hierzu mündlich zu befragen, wie dies bereits mit Stellungnahme zum Entscheidentwurf beantragt worden sei. Gleiches gelte auch für ihren Gesundheitszustand. Im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens habe sie stets und konsistent angegeben, dass sie insbesondere psychisch sehr belastet sei und unter Depressionen leide, die sich durch die Traumatisierung der sexuellen Übergriffe verschlechtert hätten. Bei einer Rückkehr nach Griechenland sei eine Retraumatisierung zu befürchten. Sie habe darüber hinaus mehrmals beim Gesundheitsdienst um einen Termin bei einer Psychiaterin oder Psychologin gebeten, jedoch bislang keinen erhalten. Sodann habe es die Vorinstanz unterlassen, zum Bestehen und Charakter der Liebesbeziehung Abklärungen zu treffen; so habe sie keinerlei Rückfragen gestellt, sondern der Beziehung ihren schützenswerten Charakter im angefochtenen Entscheid lediglich pauschal in einem halben Abschnitt abgesprochen. Die äusserst knappe Begründung werde der Wichtigkeit dieses Sachverhaltselements (Anwesenheitsanspruch gestützt auf Art. 8 EMRK) nicht gerecht. Es gehe nicht einmal deutlich hervor, ob die Vorinstanz das Bestehen der Beziehung an sich in Zweifel ziehen oder diese als zu wenig intensiv qualifizieren wolle, was daran liegen dürfte, dass die Vorinstanz über die Beziehung zwischen ihr und ihrem Lebenspartner schlicht nichts wisse. Es dränge sich auch diesbezüglich eine persönliche Befragung auf. Die Dauer der Liebesbeziehung sei im Übrigen zu korrigieren. Diese bestehe nicht, wie in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf

E-4122/2025 Seite 8 festgehalten, seit fünf Jahren (wohl ein Missverständnis), sondern erst seit einem bis eineinhalb Jahren. Davor seien sie lediglich Freunde gewesen. Dass die Vorinstanz an ihren Ausführungen, wonach sie in Griechenland allein gewesen sei, Zweifel hege, unterstreiche das Bild, wonach der Sachverhalt bisher nicht ausreichend erstellt sei. Sie sei tatsächlich mit ihren Familienmitgliedern nach Griechenland gereist und habe im vorinstanzlichen Verfahren auch keine entgegenstehenden Angaben gemacht. Da sie bereits volljährig gewesen sei, sei sie jedoch von ihrer Mutter, deren Ehemann und ihrem minderjährigen Bruder getrennt worden.

E. 5.2

Das Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Dieser ist verletzt, wenn die Behörde den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze jedoch an der Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person (Art. 8 AsylG, Art. 13 VwVG; vgl. BVGE 2016/2 E. 4.3). Die Behörde ist zudem nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur

dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. Urteil des BVerfG D-8135/2024 vom 31. Januar 2025 E. 5.2 m.w.H.). Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, wonach die verfügende Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig sowie ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 5.3

Die formellen Rügen erweisen sich als unbegründet. Die Vorinstanz war entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren weder gehalten, diese persönlich anzuhören noch ihr mündlich das rechtliche Gehör zu gewähren (vgl. Art. 36 AsylG und dazu Urteil des BVerfG E-2613/2024 vom 6. Mai 2024 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin hatte denn auch zwei Mal die Gelegenheit, sich schriftlich umfassend zu äussern, und war gehalten, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht alles Entscheidwesentliche vorzubringen. Sodann hat die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführerin zum sexuellen Übergriff, zur Liebesbeziehung, zu ihren Familienverhältnissen

E-4122/2025 Seite 9 und zu ihren gesundheitlichen Problemen in der Verfügung aufgenommen und sich mit diesen in hinreichender Tiefe auseinandergesetzt. Soweit die Beschwerdeführerin nun auf Beschwerdeebene ein unsubstantiierte Sachverhaltsergänzung dahingehend vornimmt, dass es sich um mehrfache sexuelle Übergriffe von mehreren Männern gehandelt habe, vermag dies an der richtigen und vollständigen Sachverhaltsfeststellung zum Verfügungszeitpunkt nichts zu ändern. Das gleiche gilt sodann für das erstmals auf Beschwerdeebene geäusserte Vorbringen, wonach sie mit ihren Familienmitgliedern nach Griechenland gereist sei. Die auf Beschwerdeebene vorgenommene Sachverhaltskorrektur zur Dauer der Liebesbeziehung ist ebenfalls nicht geeignet, eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung respektive eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes im Verfügungszeitpunkt darzutun. Im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin war die Vorinstanz denn auch nicht gehalten, allfällige, möglicherweise in der Zukunft stattfindende Arzttermine abzuwarten, zumal zwei Abklärungen beim Gesundheitsdienst vorgenommen wurden und diese ergaben, dass keine Arzttermine geplant seien (vgl. SEM-Akten [...] -20/1; [...] -26/1). Auch die Vorbringen auf Beschwerdeebene lassen nicht darauf schliessen, dass der medizinische Sachverhalt unvollständig abgeklärt worden ist. Nach dem Gesagten wurde der Sachverhalt (im Verfügungszeitpunkt) korrekt und vollständig festgestellt und es liegt weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, des rechtlichen Gehörs noch der Begründungspflicht vor. Für die beantragte Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht demnach keine Veranlassung.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich

ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).
E-4122/2025 Seite 10

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 6.3

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland in Beachtung der vorstehend (vgl. E. 6.2) genannten völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig. Bei Griechenland handelt es sich um einen sicheren Drittstaat, in welchem die Beschwerdeführerin Schutz vor Rückschiebung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 AsylG findet. Das Land ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Zwar anerkennt das Bundesverwaltungsgericht, dass die Lebensbedingungen in Griechenland für dort anerkannte Schutzberechtigte in fast allen Bereichen des täglichen Lebens schwierig sind und sich die Alltagsbewältigung beschwerlich gestaltet. Gemäss koordinierter Praxis ist – wie die Vorinstanz richtig festgehalten hat – aber nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinn einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022, E. 11.2).

E. 6.4

Aus den Akten ergeben sich, wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten, keine konkreten Hinweise dafür, dass der Vollzug der Wegweisung den völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstünde. So hat sich die Beschwerdeführerin nach Anerkennung als Flüchtling lediglich einen Monat in Griechenland aufgehalten. Zudem gab sie selbst an, sich nicht um Unterstützung bemüht zu haben (vgl. SEM-Akte [...]15/3). Vor diesem Hintergrund läuft auch ihre pauschale Behauptung, sie habe keine Unterstützung erhalten (vgl. SEM-Akte [...]15/3) ins Leere. Es ist mithin nicht davon auszugehen, dass sie alles Zumutbare unternommen hätte, um Zugang zu den ihr zustehenden Leistungen zu erhalten. Auf Beschwerdeebene bringt die Beschwerdeführerin denn auch nichts Gegenteiliges vor. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin liegt zudem keine Verletzung von Art. 8 EMRK vor. Im Hinblick auf die geltend gemachte

E-4122/2025 Seite 11 Liebesbeziehung ist es der Beschwerdeführerin auch auf Beschwerdeebene nicht gelungen, eine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung darzutun und es kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. SEM-Akte [...]28/19 S. 12 f.). Die auf Beschwerdeebene angebrachte Korrektur, wonach es sich bei der in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf geäußerten Beziehungsdauer von fünf Jahren um ein Missverständnis handle und die

Liebesbeziehung erst seit einem bis eineinhalb Jahren bestehe (Beschwerde S. 7), vermag umso weniger eine lang dauernde und gefestigte Beziehung aufzuzeigen und ist damit offensichtlich nicht geeignet, die richtige Einschätzung der Vorinstanz umzustossen. Im Übrigen hat die Vorinstanz zutreffend festgehalten (vgl. SEM-Akte [...] - 28/19 S. 8 f.), dass es sich bei der Mutter und dem minderjährigen Bruder der volljährigen Beschwerdeführerin nicht um Mitglieder der Kernfamilie im Sinne von Art. 8 EMRK handelt (vgl. BGE 147 I 268 E. 1.2.3). Ein Abhängigkeitsverhältnis liegt zudem offensichtlich nicht vor, zumal die Beschwerdeführerin auf Beschwerdeebene selber vorbringt, von ihrer Herkunftsfamilie sei keine Hilfe zu erwarten (vgl. Beschwerde S. 6). Das Vorbringen, in Griechenland Opfer (mehrfacher) sexueller Übergriffe geworden zu sein, wenn auch sehr bedauerlich, ändert ebenfalls nichts an der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland. Sollte die Beschwerdeführerin darüber hinaus in Griechenland erneut (sexuelle) Übergriffe erleiden oder bedroht werden, kann sie sich – wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten (vgl. SEM-Akte [...] -49/13 S. 9 f.) – an die als schutzwilling und schutzfähig zu erachtenden, zuständigen Stellen wenden. Schliesslich stellt eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK dar (vgl. BVGE 2011/9 E. 7; Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.). Eine solche Situation ist vorliegend offensichtlich nicht gegeben. Zwar verkennt das Bundesverwaltungsgericht nicht, dass Ausgrenzungen (vgl. Bst. C oben) und (sexuelle) Übergriffe psychisch belastend sind. Die von der Beschwerdeführerin unsubstantiiert vorgebrachten psychischen Probleme vermögen an der richtigen Einschätzung der Vorinstanz (vgl. SEM-Akte [...] -28/19 S. 11) und folglich an der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs aber nichts zu ändern.

E-4122/2025 Seite 12

E. 6.5

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin ist zulässig.

E. 6.6

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin handelt es sich bei ihr als alleinstehende Frau nicht – wie in der Beschwerde behauptet – um eine äusserst vulnerable Person im Sinne des Referenzurteils E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.4, E. 11.5.1 und E. 11.5.3, wie dies die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat. Daran vermögen auch die vorgebrachten psychischen Probleme (vgl. auch E. 6.4 oben) nichts zu ändern. Im Übrigen finden sich in den Akten auch keine konkreten Hinweise auf eine ausgeprägte Hilflosigkeit. Die (...)-jährige Beschwerdeführerin hat weder mit ihren Ausführungen im vorinstanzlichen Verfahren noch mit ihren Beschwerdevorbringen ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorgebracht, dass sie im Falle einer Rückkehr nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten würde. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs demnach zu Recht bejaht. Die Beschwerdeführerin konnte bis zu ihrer Ausreise im Camp wohnen bleiben und hat dort (zumindest teilweise) Nahrung

erhalten. Sodann hat sie, wie sie selber bestätigte, nicht aktiv um Unterstützung bei den griechischen Behörden ersucht (vgl. SEM-Akte [...]15/3 S. 2) und ist direkt nach Ablauf ihrer «Aufenthaltserlaubnis» im Camp ausgereist (vgl. SEM-Akte [...]15/3 S. 2). Es ist auch nicht davon auszugehen, dass ihr die Unterstützung verweigert worden wäre beziehungsweise die ihr zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten worden wären. Mit Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft stehen der Beschwerdeführerin in Griechenland grundsätzlich die Garantien der Qualifikationsrichtlinie (insbesondere der Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Sozialleistungen, Wohnraum und medizinischer Versorgung) zu. Es ist ihr zuzumuten, sich bei Unterstützungsbedarf an die griechischen Behörden zu wenden und die erforderliche Hilfe nötigenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern. Ebenso ist es ihr zuzumuten, benötigte medizinische und psychologische Behandlungen (auch im Falle einer Traumatisierung aufgrund sexueller Gewalt) in Griechenland in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen ist vollumfänglich auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen der angefochtenen Verfügung zu verweisen (vgl. SEM-Akte [...]28/19 S. 13 ff.).

E-4122/2025 Seite 13 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.7

Vor diesem Hintergrund ist auch der subeventualiter gestellte Antrag auf Einholen individueller Garantien betreffend Zugang zu Unterbringung und medizinischer Versorgung abzuweisen.

E. 6.8

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Griechenland ist schliesslich möglich, zumal die griechischen Behörden am 22. Mai 2025 der Rückübernahme explizit zugestimmt haben und sie über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt.

E. 6.9

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Mit Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 9

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist abzuweisen, da das Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen ist. Die Verfahrenskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-4122/2025 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.